

Urteil

VG Ansbach, §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4
AuslG

**Aussageverhalten bei Traumatisierung /
Frauenspezifische Fluchtgründe**

1. Zur politischen Verfolgung einer kurdischen Frau durch türkische Sicherheitskräfte.

2. Zur Bewertung der Aussage einer durch seelische, sexuelle und körperliche Mißhandlung traumatisierten Frau; hier: Glaubwürdigkeit auch bei Widersprüchen und Steigerungen.

Urteil des VG Ansbach vom 17.3.2000 – AN 17 K 98.31944

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. [...]

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung durch die Beklagte, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt sind. [...]

Gemessen an den oben dargestellten Grundsätzen hat die Klägerin glaubhaft dargelegt, daß sie vor ihrer Ausreise aus ihrer Heimat politisch verfolgt worden ist und daß sich eine Wiederholung der von ihr erlittenen Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen läßt. Aufgrund ihres Tatsachenvortrages, der von ihr vorgelegten

ärztlichen Atteste des Klinikums Nürnberg [...] sowie des von Refugio, München [...] erstatteten Gutachtens und der sonstigen in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus:

[...] Trotz der in dem klägerischen Vorbringen enthaltenen Widersprüche und Steigerungen ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin das geschilderte Verfolgungsschicksal erlitten hat:

Das Gericht geht dabei von den vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 16.4.1984 (BVerwG 9 C 109, 84, InfAuslR 1985, 244 ff.) aufgestellten Grundsätzen aus. Danach muß auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Dabei ist allerdings von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen, daß das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderung stellen und keine unumstößliche Gewißheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen muß, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BGHZ 52, 245 ff., 246). Dabei ist die besondere Beweisnot des nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozeßrechtes mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylsuchenden zu berücksichtigen, was den Tatsachengerichten nahelegt, dessen eigenen Erklärungen eine größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst in der Prozeßpraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist und den Beweiswert seiner Aussage im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen (BVerwG, a.a.O., S. 245). Steigerungen und Widersprüche im Vorbringen eines Asylklägers berechtigen nicht ohne weiteres zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens. So hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 2.12.1998 – Az. 11 BA 95.31789 – dargelegt, er halte es nicht für einen ohne weiteres zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Vortrags berechtigenden Umstand, daß bei wiederholter Darstellung der Ereignisse weitere Einzelheiten aus der Erinnerung auftauchen und angegeben werden, die früher unerwähnt blieben. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 26.9.1994 – Az. 12 UE 170/94 – zur Glaubwürdigkeit von Asylklägern ausgeführt: „... soweit diese Angaben bei den Anhörungen und Vernehmungen teilweise voneinander abweichen, beeinträchtigt dies grundsätzlich ihre Glaubhaftigkeit nicht. ... Schließlich kann aus der Ergänzung einer Aussage bei späteren Vernehmungen allein noch nicht auf deren mangelnde Glaubhaftigkeit geschlossen werden, sondern

diese kann den Beweiswert sogar steigern, insbesondere dann, wenn Zusätze und Erläuterungen sich in vorher Berichtetes einfügen (Vgl. Amzen, Psychologie der Zeugenaussage, 2. Aufl. 1983, S. 42 ff.). Aus der Irrtumslehre ist bekannt, daß niemand alle Informationen aus seinem Gedächtnis zu jedem beliebigen Zeitpunkt vollständig abrufen kann. Erweiterungen einerseits und Verarmungserscheinungen in Aussagen andererseits stellen deshalb ein Realitätskriterium dar, für die Glaubhaftigkeit einer Aussage spricht deshalb, wenn sie in dem von der Aussageperson als zentral erlebten Handlungskern Konstanz und andererseits gewisse Veränderungen einzelner Aussageteile aufweist (Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 1981, Bd. 1, Rdnr. 293). Zeitliche Ungenauigkeiten können für die Glaubhaftigkeit der Aussage sprechen; denn der Mensch verfügt grundsätzlich nicht über einen zuverlässigen Zeitsinn, sondern nimmt Zeitschätzungen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vor, wenn hinsichtlich der Schätzungsgrundlage in der Regel nur noch mehr oder weniger verfälschte Erinnerungen vorhanden sind (Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 3. Aufl. 1978, S. 176).“

Wie es zu Widersprüchen und Steigerungen in dem Vorbringen von Asylbewerberinnen kommt, die durch sexuelle Folter traumatisiert worden sind, zeigen die folgenden Ausführungen, die Dr. Mechthild Wenx-Ansohn in ihrem Referat „Psychische Folterfolgen und deren Begutachtung – unter spezieller Berücksichtigung von durch sexuelle Folter traumatisierten Frauen“ gemacht hat (abgedruckt in „Texte zum internationalen Seminar in Istanbul: Staatlich verübte sexuelle Gewalt an Frauen“ – Mai 1998 -):

„Im Zusammenhang mit unserer Fragestellung, der besonderen Phänomene bei Traumatisierten in einer Befragungssituation ist hervorzuheben, daß Konzentrations- und Gedächtnisstörungen Bestandteil der Posttraumatischen Belastungsstörung sind und diese sich bei Belastung (wie dies eine Befragungssituation insbesondere vor Behörden darstellt) verstärken. Es kann sich um Störungen des Langzeit- und/oder Kurzzeitgedächtnisses handeln, fragmentarische Erinnerungsbilder können mit Gedächtnislücken abwechseln, die Einordnung in Zeitraster kann gestört sein. Nach heutigem Erkenntnisstand handelt es sich hierbei um die Folge von physiologischen und biochemischen Vorgängen im Zentralnervensystem, die eine Dissoziation (Abspaltung) bewirken. Diese Abspaltungen gewährleisten in der traumatisierenden Situation oft das Überleben des Individuums und werden dann teilweise aufrechterhalten. Hinzu kommen komplexe Verdrängungsvorgänge, die dem Weiterleben nach der Traumatisierung dienen. Teile der traumatisierenden Erlebnisse und damit verbundene Konflikte werden ins Unbewußte verbannt, da die Psyche sich gegen das Ich destabilisierende Inhalte und Gefühle schützen muß. ... Wir müssen also davon ausgehen, daß es typischerweise bei Traumatisierten Lücken in ihrer Darstellung geben kann, nicht nur in bezug auf die traumatisierenden Situationen selbst, sondern auch in bezug auf biographische Episoden vor oder nach dem Trauma. Das bedeutet, daß bestimmte Inhalte der Person zeitweise nicht zugänglich sind. Eventuell ist es möglich,

durch behutsames Herantasten in einer Vertrauensbeziehung in einem geschützten Raum, wie er in einem therapeutischen Rahmen gegeben ist, mehr Details in die bewußte Erinnerung zu holen und ausdrückbar zu machen. Diese Erinnerungslücken sind für die Betroffenen beunruhigend, und es besteht die Tendenz, daß vermutete oder aus Erzählungen bekannte Inhalte an deren Stelle gesetzt werden, man könnte sie als Deckannahmen oder „Deckerinnerungen“ bezeichnen. Die betroffene Person kann dann glauben, daß es sich tatsächlich so zugetragen hat, oder aber sie ist sich unsicher, ob sie das wirklich erlebt hat. Letzteres ist bei Gefolterten ohnehin öfters der Fall, da das Erlebte sich soweit von der bekannten Realität unterscheidet, einen Erlebniskomplex darstellt, der in das normale zwischenmenschliche Leben nicht integrierbar erscheint. Auch diese Deckannahmen können zu Widersprüchen in der Darstellung führen. ... Bereits aus diesem Phänomen heraus, die sich aus dem klinischen Bild der posttraumatischen Störungen ergeben, wird deutlich, daß die Maßgabe der deutschen Rechtsprechung für Asylverfahren, das Vorgebrachte sei glaubhaft, wenn es möglichst lückenlos, widerspruchsfrei, detailliert und plastisch(!) berichtet wird, traumatisierten Menschen nicht gerecht werden kann. ... Zu den traumabedingten Konzentrations- und Gedächtnisstörungen kommen dann noch grundsätzliche und situative Faktoren hinzu, die das Aussageverhalten von traumatisierten Asylbewerberinnen beeinflussen. ... Andere Sprachkultur im Heimatland, wo es z.B. üblich ist, daß Fragen nicht direkt, sondern umschrieben beantwortet werden, direkte Fragen sogar als Affront gewertet werden oder in „Wir“-Form gesprochen wird, weil eine kollektive Identität besteht und es unüblich wäre, sich selbst in den Vordergrund zu stellen. Besonders bei Frauen, die aus ländlichen Gegenden stammen, Analphabetinnen sind und sich mehr an Begebenheiten und Jahreszeiten orientieren als an Daten, braucht die Rekonstruktion der Biographie sehr viel Zeit. Leicht entstehen hieraus in den verschiedenen Befragungen bei Behörden und bei uns zunächst Widersprüche, zumal die Befragenden oft auf Daten und Zahlen beharren und dann unter Druck und Schamgefühlen irgendeine Zahl genannt oder bestätigt wird. ... Schamgefühle (besonders bei sexuell gefolterten Frauen – aber auch bei deren Ehemännern, die nicht vor anderen zeigen können, daß ihre Ehre ihrer Meinung nach dadurch irreparabel verletzt ist und die es als ihr Versagen ansehen, daß sie ihre Frau nicht haben schützen können), auch Schuldgefühle (bei beiden, paradoxerweise auch bei der gefolterten Frau). Männliche Anhörer, Richter oder Dolmetscher verstärken im allgemeinen die Schamgefühle der sexuell traumatisierten Frauen. Dennoch willigen die Frauen auf Nachfrage oft ein, daß z.B. ein männlicher Dolmetscher übersetzt, da sie kein Recht für sich selbst beanspruchen, keine Schwierigkeiten bekommen wollen, die Anhörung hinter sich bringen wollen. ... Viele traumatisierte Menschen haben auch Angst, die traumatisierenden Erlebnisse zu benennen oder sich diesen thematisch zu nähern, da sie fürchten, dadurch emotional überwältigt zu werden (Vermeidungsreaktion). Wir haben es erlebt, daß bei forcierter Annäherung an traumatische Erlebnisse Konzentrationsstörungen, innere Unruhe, Verwirrungs- und Abwesenheitszustände, psychogene Anfälle und psychotische Entgleisung vorgekommen sind. ... Die Aussagesituation, die ohnehin einen emotionalen Streß bedeutet und damit zumeist zur Zunahme von Symptomen führt, kann den/die Traumatisierte(n) bewußt oder unbewußt an ein Verhör unter der Folter erinnern und dadurch zur Angst, Verwirrung oder Schweigen führen oder aber zu regelrechten Flash-Backs (Wiederdurchleben der traumatischen Situation im Wachzustand). Die/der Traumatisierte überträgt also eine Situation, die er zuvor im Rahmen des Traumas erlebt hat, auf eine jetzige Situation und reagiert und verhält sich daher nicht gemäß der jetzigen Situation, sondern gemäß der zuvor erlebten. Hierbei werden auch vergangene Beziehungskonstellationen auf jetzige Personen übertragen. Dies ist ein Phänomen in jeder zwischenmenschlichen Beziehung. Bei Ge-

folterten ist das Besondere, daß Täteraspekte auf die soziale Umwelt übertragen werden, d.h., ich werde als Arzt/Ärztin, Therapeut/in, Befragende(r) in welchem Zusammenhang auch immer, sehr schnell in die Position des Täters gerückt (auch als Frau, obwohl die Täter zumeist Männer waren). Der/dem Folter Überlebenden ist dieses nicht bewußt. Ohne es kontrollieren zu können, verhält sie/er sich entsprechend: Schweigt, ist verwirrt oder wird aggressiv.“

Die vorstehend wiedergegebenen Erkenntnisse zeigen, daß die in dem klägerischen Vorbringen enthaltenen Widersprüche und Steigerungen nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin sprechen. Die Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin wird überdies hinreichend durch Feststellungen bestätigt, die in dem Refugio-Gutachten [...] getroffen worden sind. Diese sind widerspruchsfrei, schlüssig und nachvollziehbar. Ausführungen, die die Ergebnisse des Gutachtens ernsthaft hätten erschüttern können, hat die Beklagte nicht gemacht.

Der oben wiedergegebene Sachverhalt zeigt, daß die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland politisch verfolgt worden ist: Die Mißhandlungen, denen sie in ihrer Heimat ausgesetzt war und unter deren Folgen sie bis zum heutigen Tag zu leiden hat, stellen Verfolgungsmaßnahmen von asylrechtlich erheblicher Intensität dar. Sie gehen eindeutig über bloße körperliche Belästigung, die nicht als asylrechtlich relevante Eingriffe zu bewerten wären, hinaus und stellen sich als ausgrenzende Verfolgung dar.

Den Verfolgungsmaßnahmen, die die Klägerin erdulden mußte, lag auch eine politische Zielgerichtetheit zugrunde. „Politisch“ ist eine Verfolgungsmaßnahme nur, wenn sie den Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll: Die Verfolgung muß „wegen“ eines Asylmerkmals stattfinden. Dies richtet sich nach ihrem inhaltlichen Charakter, nicht nach den Motiven des Verfolgenden (BVerfGE 76, 143 [157, 166 f.]). Deshalb kommt es nicht darauf an, ob in der Maßnahme eine subjektive Anknüpfung an Asylmerkmale zum Ausdruck gelangt ist, sondern es genügt, daß die Verfolgung bei objektiver Betrachtungsweise gegen jene Merkmale gerichtet ist („Finale Theorie“). Ein wichtiges Indiz dafür ist, ob ein Asylmerkmal auslösendes Moment der Verfolgung ist, also nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch die Verfolgung entfielen. Die Asylerblichkeit einer Verfolgungsmaßnahme wird somit nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Verfolger mit ihr (weitere) Zwecke verfolgt, die an sich asylneutral sein mögen (BVerfGE 80, 315 [348]), Gemeinschaftskommentar-AsylVfG, Stand: November 1997, vor li-2, S. 33, Rdnrn. 65 und 66. Eine asylerbliche Zielgerichtetheit solcher Maßnahmen setzt weiter nicht notwendig voraus, daß der politisch Verfolgte tatsächlich oder jedenfalls nach der Überzeugung des Verfolgerstaates Träger des verfolgungsverursachenden Merkmals ist. Dies ist Konsequenz der Asyluner-

heblichkeit der staatlichen Verfolgungsmotive. Die Schläge und sonstigen Mißhandlungen, die der Klägerin in ihrer Heimat durch türkische Sicherheitskräfte zugefügt worden sind, knüpften an die kurdische Volkszugehörigkeit der Klägerin – somit an ein asylerbliches Merkmal – an. Inwieweit die Sicherheitskräfte, die die Klägerin mißhandelt haben, eine Aussage über eine PKK-Unterstützung der Klägerin erlangen wollten, sich an ihr vergangen haben, um sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen und sie aufgrund sadistischer Neigungen gequält haben, kann dahinstehen: Entscheidend ist allein, daß neben diesen von den Sicherheitskräften verfolgten Zwecken die der Klägerin zugefügten Mißhandlungen gegen die Volkszugehörigkeit der Klägerin gerichtet waren. Wäre sie nämlich nicht Kurdin, wäre sie auch nicht von den Sicherheitskräften mißhandelt worden. Den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen kann nicht entnommen werden, daß in der Südosttürkei auch Frauen mit türkischer Volkszugehörigkeit von den türkischen Sicherheitskräften verfolgt würden.

Die von der Klägerin erlittenen Verfolgungsmaßnahmen sind auch dem türkischen Staat zuzurechnen, es handelt sich bei ihnen nicht etwa um vereinzelte Exzeßstaten von Amtswaltern, die asylrechtlich nicht zu berücksichtigen waren (vgl. BVerfGE 80, 315 [352]). Den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen läßt sich entnehmen, daß der türkische Staat in der Regel die Angehörigen der Sicherheitskräfte nicht verfolgt, wenn sie sich Menschenrechtsverletzungen wie die der Klägerin zugefügten Mißhandlungen haben zuschulden kommen lassen. So hat das Auswärtige Amt ausgeführt (Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei, vom 18.7.1997, S. 10 ff., vom 20.11.1997, S.12 ff., vom 31.3.1998, S. 13 ff., vom 18.9.1998, S. 13 ff.): „Die Menschenrechtspraxis leidet vor allem an der weiterhin unbefriedigenden Beachtung geltenden Rechts durch Sicherheitskräfte. Der Staat distanziert sich regelmäßig von Ungesetzlichkeiten untergeordneter Organe. Verfolgung und Verurteilung von Tätern nehmen zu, sind jedoch noch selten. Die Strafprozeßordnung der Türkei untersagt Folter und sonstige physische und psychische Mißhandlungen zur Erlangung von Aussagen und Beweismitteln sowie deren Verwertung im Prozeß. Trotzdem kommen Mißhandlungen vor allem in den ersten Tagen nach einer Festnahme in Staatssicherheitssachen immer wieder vor.“

Türkische Menschenrechtsorganisationen und Beobachter aus dem Ausland berichten weiterhin über Fälle von Folter. Der regionale Schwerpunkt derartiger Vorwürfe liegt in den Notstandsgebieten und den Großstädten des Westens. Die von der türkischen Menschenrechtsstiftung (TIHF) unterhaltenen Zentren zur Behandlung und Rehabilitation von Folteropfern in Istanbul, Izmir, Adana und Ankara

dokumentieren substantiiert und glaubwürdig Fälle, in denen sich Folteropfer zur Behandlung psychischer und physischer Schäden an die Zentren gewandt haben. Im Jahr 1995 betrug die Zahl der an die Zentren herangetragenen Fälle nach Angaben der Stiftung 213. Der im Februar 1997 erschienene TIHF-Jahresbericht 1995 weist insgesamt 1.232 Fälle von Folter auf (1998: 518 Fälle). In 17 Fällen hätten Frauen berichtet, Opfer von Vergewaltigung und sexueller Belästigung geworden zu sein. Nach Angaben der TIHF haben sich 1996 588 Menschen (1997: 537 Menschen) an die von der Stiftung unterhaltenen Zentren zur Behandlung und Rehabilitation von Folteropfern gewandt. Amnesty international gibt die Zahl der zwischen Januar 1995 und Januar 1996 an den Folgen von Folter gestorbenen Menschen mit 93 an (1997: 36 Menschen). ... Ein weiterer Grund für diese Übergriffe liegt darin, daß die Beweisführung türkischer Sicherheitskräfte im hohen Maße auf Geständnissen beruht, denen traditionell von Gerichten ein sehr hoher Beweiswert beigemessen wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der festnehmende Polizeibeamte den Festgenommenen auch oft verhört. Vernehmungsbeamte werden inzwischen zwar in modernen, rechtsstaatlichen Verhörmethoden unterrichtet. Es wird jedoch noch Jahre dauern, bis die Gesamtheit der Sicherheitskräfte von den Reformbemühungen erfaßt sein wird."

Die Klägerin hätte sich weiteren Verfolgungsmaßnahmen auch nicht durch einen Wegzug in eine andere Region entziehen können. Eine ausweglose Lage besteht für den Betroffenen nicht, wenn er in anderen Regionen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann (BVerfGE 80, 315 [333 ff.]). Diese sog. inländische Fluchtalternative setzt voraus, daß der regional Verfolgte dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylherheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. Das Gericht ist davon überzeugt, daß für die Klägerin keine Möglichkeit bestanden hat, in diesem Sinne eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei zu finden. Sie hatte nämlich keine Aussichten, sich in der Westtürkei ein Existenzminimum zu sichern. Wie das Auswärtige Amt in seiner an das VG Hannover gerichteten Auskunft vom 4.6.1997 mitgeteilt hat, ist der Aufbau einer neuen Existenz aufgrund einer Arbeitslosenrate von offiziell 10 % (tatsächlich dürfte sie um 25 % liegen, vgl. auch AA-Lageberichte vom 31.3.1998, S. 10 und vom 18.9.1998, S. 19) nicht einfach. Eine Arbeitslosenversicherung oder staatliche Sozialhilfe gibt es nicht. Sozialunterstützung bleibt im wesentlichen der Großfamilie und religiösen Stiftungen überlassen. Zeitungsbeilagen mit umfang-

reichen Stellenangeboten gibt es nicht. Beschäftigungsmöglichkeiten werden meist durch Mundpropaganda bekannt, neue Arbeitsverhältnisse werden häufig durch gezielte Vorsprachen bei in Frage kommenden Betrieben begründet, neu zugezogene Kurden erarbeiten sich ihr Existenzminimum in der Regel durch Dienstleistungen für andere Kurden im jeweiligen Siedlungsquartier, aber auch durch Handwerk und Kleinhandel untereinander. Die Erträge aus einer derartigen Tätigkeit reichen jedoch oft nur für das Allernotwendigste. Auf dem Land gibt es oft nur saisonal befristete Verdienstmöglichkeiten. Aus dem für das OVG Schleswig von Helmut Oberdiek erstatteten Gutachten vom 20.12.1996 (S. 100f.) ist zu ersehen, daß Kurden inzwischen praktisch auch keine Chance mehr haben, im Tourismus am Mittelmeer und in der Ägäis Arbeit zu finden. Beschäftigungen in der Landwirtschaft haben temporären Charakter und sind nicht geeignet, Familien ein ganzes Jahr zu ernähren. Da fast alle Flüchtlinge über keine Berufsausbildung verfügen und ebenfalls nicht das nötige Kapital besitzen, eine selbständige Existenz zu gründen, bleibt ihnen praktisch nur die Möglichkeit, sich als Tagelöhner, Lastenträger, Schuhputzer, Straßenhändler o.ä. nach Möglichkeiten umzusehen. Das aber kann nur in Städten erfolgen mit der Einschränkung, daß auch hier zu viele Personen in diesen Bereichen in Konkurrenz miteinander stehen und die Chancen, durch sporadische Arbeiten genügend Geld zu verdienen, sehr

minimal sind. Daraus folgt, daß für die Klägerin, die geschieden und auf sich selbst gestellt ist, keine Berufsausbildung besitzt und krank ist, keine Möglichkeit besteht, sich im Westen der Türkei ein wirtschaftliches Existenzminimum zu erwirtschaften.

Auf eine inländische Fluchialternative kann die Klägerin auch deshalb nicht verwiesen werden, weil sie als aus dem Südosten der Türkei stammende Kurdin bei den Sicherheitskräften ihrer Heimatgegend im Verdacht steht, die PKK unterstützt zu haben. Hätte sie sich in der Westtürkei niedergelassen, hätte für sie die ernsthafte Gefahr bestanden, entweder anlässlich ordnungsgemäßer Anmeldung im Rahmen der Wohnsitznahme überprüft zu werden oder – auch bei illegalem Aufenthalt – aus sonstigem Anlaß oder auf der Straße in eine Kontrolle oder in eine Razzia mit nachfolgender Überprüfung zu geraten. Wäre dies geschehen, wäre des weiteren ernsthaft damit zu rechnen gewesen, daß bei dieser aus dem Südosten stammenden Kurdin eine Rückfrage bei den Sicherheitsbehörden der Heimatregion erfolgt wäre und von dort dann – auch ohne daß ein Haftbefehl oder eine landesweite Fahndungsausschreibung bestanden hätte – ohne weiteres mitgeteilt worden wäre, daß gegen sie der Verdacht besteht, die PKK-Angehörigen unterstützt zu haben. Dies wiederum hätte dazu geführt, daß sie erneut verhört und mißhandelt worden wäre (vgl. dazu folgende Stellungnahmen: Kaya vom 22.6. und 20.10.1994 sowie vom 2.2.1997; Rumpf vom 30.6. und 23.8.1994 sowie vom 7. und 21.3.1995; Oberdiek vom 1.11.1994, 26.5.1995 und 20.12.1996; ai vom 13.3.1995 und vom 17.7.1996; Gesellschaft für bedrohte Völker vom 28.1.1997; Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 15.12.1995, Nr. 19419 vom 3.5.1996, Nr. 24205, und vom 13.3.1997, Nr. 26801).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG kann im Fall der Klägerin nicht mit der Begründung verneint werden, sie habe sich nach den durch die türkischen Sicherheitskräfte erlittenen Mißhandlungen noch allzu lange in der Türkei aufgehalten, so daß es am erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht fehle. Der asylrechtlich geforderte Kausalzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und Flucht fehlt dann, wenn ein Asylbewerber nach erlittener politischer Verfolgung noch längere Zeit im Heimatland verbleibt und in dieser Zeit dort unbehelligt und verfolgungsfrei leben kann (BVerfG, Amtl. Sammlung, Bd. 80, S. 315 ff. [344]; Beschluß vom 22.1.1999 . 2 BvR 86/97 – S. 16 ff.). Reist ein Ausländer erst lange Zeit nach erlittener Verfolgung aus, nachdem er sich im Heimatland versteckt und damit erneuter Verfolgung entzogen hat, ist der Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgungsbetroffenheit und der Ausreise trotz des verstrichenen langen Zeitraums zu bejahen (Bundesver-

waltungsgericht, Urt. vom 20.11.1990, BVerwG 9 C 73/90, InfAuslR 1991, 181 ff.). Den Angaben, die die Klägerin in der mündlichen Verhandlung [...] sowie Refugio gegenüber [...] gemacht hat, ist zu entnehmen, daß sie mit Hilfe ihres Vaters nach dem Überfall durch die türkischen Sicherheitskräfte ihr Dorf verlassen hat und sich bis zur Ausreise bei Verwandten in Istanbul und Ankara versteckt hat. Weiter hat sie vorgebracht, daß sie es dreimal versucht hat, ein Visum zu erlangen, um legal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu können. Von ihrem früheren Ehemann wurden ihr zwar gefälschte Pässe übermittelt, um sie in die Lage zu versetzen, nach Deutschland zu fliegen. Nachdem sie sich bereits in der Türkei verstecken mußte, wollte sie nicht noch gezwungen sein, wegen einer illegalen Einreise sich auch in der Bundesrepublik Deutschland zu verstecken. Erst als sie davon überzeugt war, die deutschen Vertretungen würden ihr kein Visum ausstellen, entschloß sie sich, mit Hilfe eines gefälschten Passes in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Zwar decken sich die klägerischen Bekundungen zu diesem Punkt, soweit es um Zeitangaben geht, nicht mit den Einlassungen der Klägerin gegenüber dem Bundesamt. Dennoch ist das Gericht auf der Grundlage der oben gemachten Erwägungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Asylbewerbern zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin nach dem Überfall durch die Angehörigen der türkischen Sicherheitskräfte sich tatsächlich fernab von ihrem Geburts- und Wohnort bis zu ihrer Ausreise verborgen halten mußte. Somit hat sie in der Zeit nach der von ihr erlittenen Verfolgung bis zu dem Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht unbehelligt und verfolgungsfrei in ihrer Heimat leben können, so daß der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der erlittenen Verfolgung und der Flucht der Klägerin gegeben ist.

Aus dem Gesagtem ergibt sich, daß die Klägerin in ihrer Heimat einer politischen Verfolgung ausgesetzt war und durch dieser zur Ausreise bestimmt worden ist. Daß sie nach einer Rückkehr dorthin erneut in asylrechtsrelevanter Weise verfolgt wird, läßt sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen (vgl. BVerwG, Amtl. Sammlung 54, 341 [360 ff.]). Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zeigen, daß sich die Lage für die aus dem Südosten der Türkei stammende kurdische Zivilbevölkerung nicht verbessert hat und daß die Klägerin infolgedessen nach einer Rückkehr in ihre Heimat ebenso wie früher mit einer Festnahme und Mißhandlungen seitens der türkischen Sicherheitskräfte rechnen mußte.

Nach alledem ist die Beklagte verpflichtet festzustellen, daß bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mitgeteilt von Christian Möller, Freiburg